# Stadt Meßstetten

## Satzung
## über die Benutzung der Wohnmobilstellplätze „Blumersberg“ und „Stausee Oberdigisheim“ der Stadt Meßstetten vom 26.02.2021, zuletzt geändert am 24.03.2023

---

Aufgrund der §§ 4, 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Meßstetten am 26.02.2021, zuletzt geändert am 24.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 - Geltungsbereich

(1) Die Wohnmobilstellplätze „Blumersberg“ und „Stausee Oberdigisheim“ sind Eigentum der Stadt Meßstetten. Sie dienen ausschließlich Besuchern der Stadt Meßstetten mit zugelassenen und verkehrstüchtigen Wohnmobilen und Wohnwagengespannen zum kurzfristigen Abstellen dieser Fahrzeuge. Die Stellplätze sind ganzjährig geöffnet.

(2) Die Satzung ist für alle Personen verbindlich, die sich auf dem Gelände der Stellplätze aufhalten. Mit dem Betreten der Anlage unterliegen alle Benutzer dieser Satzung.

### § 2 - Nutzung des Platzes

(1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Wohnmobilstellplätze dürfen ausschließlich von Wohnmobil- oder Wohnwagenreisenden benutzt werden. Als Wohnmobil gilt ein bewohnbares Fahrzeug, dessen Nutzungsschwerpunkt auf dem Reisen liegt. Ein Wohnwagen ist ein Fahrzeuganhänger ohne eigenen Antrieb, in dem sich eine Wohnungseinrichtung befindet. Die zulässige Aufenthaltsdauer beträgt in der Regel bis zu 3 Übernachtungen. Ein längerer Aufenthalt ist möglich, bedarf allerdings der Genehmigung der Stadtverwaltung. Die Nutzer müssen einen festen Wohnsitz nachweisen können. Eine Nutzung durch andere Personen ist untersagt.

(2) Nicht zugelassen sind Wohnwagen und Wohnmobile ohne Fäkalientank. Das Campieren mit Zelten auf dem Gelände ist ebenfalls untersagt.

(3) Jede Art der gewerblichen Tätigkeit ist untersagt.

(4) Für die Strom- und Frischwasserversorgung sowie die Abwasser- und Fäkalienentsorgung stehen die entsprechenden Einrichtungen zur Verfügung. Die Benutzung von Stromerzeugungsaggregaten mit Brennstoffbetrieb ist nicht gestattet.

## § 3 - Gebühren

(1) Für die Benutzung der Stellplätze wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

(2) Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Abstellen eines Wohnmobils auf dem Wohnmobilstellplatz und wird sofort zur Zahlung fällig. Die Benutzungsgebühr ist über eine internetgestützte Vorrichtung oder eine Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit zu entrichten. Alternativ kann die Benutzungsgebühr bei der Stadtverwaltung Meßstetten zu den regulären Öffnungszeiten entrichtet werden. Eine vorherige Reservierung des Stellplatzes ist nicht möglich.

(3) Gebührenschuldner ist, wer den Wohnmobilstellplatz im Rahmen der Satzung nutzt. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Benutzungsgebühr wird fahrzeugbezogen unabhängig von der Anzahl der mitreisenden Personen erhoben und beträgt je Fahrzeug und angefangenem Nutzungstag (24 Stunden) 5,00 €.

(5) Die Versorgung mit Strom und Frischwasser wird nach Zeit per Münzzähler abgerechnet. Zwei Stunden Strom und fünf Minuten Frischwasser kosten je 1,00 €. Die Stromentnahme wird beschränkt auf 2 KW je Anschluss und erfolgt über die Stromsäulen mit handelsüblichen 3-poligen CEE-Steckern 16 A, 230 V. Die Wasserentnahme erfolgt über die modulare Trinkwasserversorgungsanlage.

(6) In den genannten Gebühren ist die aktuell gültige Umsatzsteuer enthalten.

## § 4 – Abfall- und Abwasserentsorgung

(1) Abfälle sind in begrenzter Tagesmenge in die hierfür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Diese dürfen ausschließlich von zahlenden Gästen benutzt werden. Das Abstellen bzw. Zurücklassen von Abfällen jeglicher Art ist untersagt.

(2) Die Fäkalien- und Abwasserentsorgung erfolgt nur über das Abwasserentsorgungsmodul.

## § 5 – Hunde

(1) Hunde sind auf den Wohnmobilstellplätzen grundsätzlich erlaubt. Die Hinterlassenschaften sind durch die Hundebesitzer zu beseitigen. Auf den Stellplätzen besteht Leinenpflicht.

(2) Gemäß § 3 Abs. 6 Ziffer 1 der Benutzungsordnung für das Sport- und Freizeitgelände Blumersberg ist die Mitnahme von Hunden auf das Gelände des Sport- und Freizeitgeländes untersagt.

(3) Gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 4 der Rechtsverordnung der Stadt Meßstetten über die Benutzung des Stausees Oberdigisheim ist das Laufenlassen von Hunden im Seeuferbereich untersagt. Die Wohnmobilstellplätze befinden sich laut Lageplan im Seeuferbereich. Auf die Leinenpflicht im Seeuferbereich wird hingewiesen.

(4) Das Mitnehmen von Hunden auf die Liegewiesen am Stausee Oberdigisheim ist nach § 2 Abs. 1 Ziff. 3 der Rechtsverordnung verboten. Das Baden von Tieren im Stausee Oberdigisheim ist gemäß § 4 Abs. 3 der Rechtsverordnung in der Zeit von Mai bis September verboten.

## § 6 – Offenes Feuer

(1) Offenes Feuer ist nicht gestattet.

(2) Kochen und Grillen ist nur mit Elektro- oder Gasgrill erlaubt.

## § 7 – Nachtruhe

Auf die Gäste der Stellplätze ist Rücksicht zu nehmen. Lärmbelästigungen, insbesondere in der Ruhezeit von 22.00 bis 6.00 Uhr sind zu vermeiden.

## § 8 - Haftung und Beschädigung

(1) Die Benutzung der Wohnmobilstellplätze geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Nutzer.

(2) Die Stadt Meßstetten haftet nicht für Schäden aller Art, die aus der Benutzung des Stellplatzes, seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie durch Witterungseinflüsse, höhere Gewalt oder Dritte verursacht werden.

## § 9 - Ortsrecht

(1) Es gelten die Bestimmungen der Polizeiverordnung der Stadt Meßstetten.

(2) Auf die Benutzungsordnung für das Sport- und Freizeitgelände auf dem Blumersberg sowie die Rechtsverordnung der Stadt Meßstetten über die Benutzung des Stausees Oberdigisheim wird hingewiesen. Die Regelungen der Benutzungs- sowie Rechtsverordnung bleiben unberührt.

## § 10 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Ziff. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 1 bis 7 und 9 dieser Satzung verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 142 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße in Höhe von fünf bis höchstens eintausend Euro geahndet werden.

(3) Bei Verstößen gegen diese Satzung kann die Stadt Meßstetten die Nutzung des Stellplatzes untersagen.

(4) Der Nutzer ist auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung durchführen zu lassen. Die hierbei entstandenen Kosten sind vom Nutzer zu tragen.

## § 11 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Meßstetten, den 26.02.2021

gez. Schroft
Bürgermeister

**1. Änderung:**

Ausgefertigt:

Meßstetten, den 24.03.2023

gez. Schroft
Bürgermeister